

# **SATZUNG**

## **für den**

### **„Freundeskreis Hohenloher Krankenhaus“**

#### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Zweck des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Hohenloher Krankenhaus“. Er ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Öhringen.

Der Verein fördert die wohnortnahe Krankenversorgung, Rehabilitation und Altenhilfe durch die Einrichtungen der Hohenloher Krankenhaus GmbH und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach §§ 51 ff der Abgabenordnung. Er unterstützt die gemeinnützige Hohenloher Krankenhaus GmbH in ihren Daseinsvorsorgeaufgaben und fördert ihre ideelle, politische und materielle Unterstützung durch die Bürgerschaft, Wirtschaft, Industrie, Handel und Gewerbe.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 2**

#### **Mitgliedschaft und Beiträge**

- 2.1 Als Mitglieder können dem Verein angehören: Einzelpersonen, Firmen, eingetragene Vereine und Körperschaften. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Mit dem Eintritt erkennt das Mitglied die Satzung an.
- 2.2 Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod durch schriftliche Austrittserklärung mit 3-monatiger Kündigungsfrist auf Ende des laufenden Geschäftsjahres. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit.
- 2.3 Zur Förderung des Vereinszwecks wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Das nähere regelt eine Beitragsordnung. Verabschiedung und Änderung der Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung nach § 5. Im Übrigen bestehen die Einkünfte des Vereins aus freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder und Dritter aus Erträgen des Vereinsvermögens.

### § 3 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

### § 4 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Personen. Im Außenverhältnis sind jeweils 2 Vorstände gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassier.
2. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Vorstandsbeschlüsse ist Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
3. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen.

### § 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden einmal im Jahr unter Bekanntmachung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vorher erfolgen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in der selben Form jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss durchgeführt werden, wenn 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich verlangt.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Kassier hat der Mitgliederversammlung über die Finanzen Rechenschaft abzulegen. Die Richtigkeit der Rechnungsführung ist von 2 Rechnungsprüfern zu überprüfen und zu bestätigen.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte entgegen und entlastet die Organe des Vereins. Sie wählt Vorstand und 2 Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, auf zwei Jahre. Die Wahl erfolgt geheim. Wenn alle Anwesenden zustimmen, kann sie per Akklamation durchgeführt werden. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu beurkunden.

### § 6

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 7**  
**Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen können nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden ordentlichen Mitgliedern erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hohenlohekreis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchlich Zwecke zu verwenden hat.
3. Gerichtsstand für Streitigkeiten dieser Satzung ist Öhringen.

Die Satzung trat mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Sie wurde in der Jahreshauptversammlung am 03.02.2004 beschlossen und am 16.02.2006 sowie am 18.01.2010 geändert.

Künzelsau,

Künzelsau,

Christiane Piesker  
1. Vorsitzende

Claus Steinbrenner  
2. Vorsitzender